

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
2 T 10/14

BHG 79/13
Amtsgericht Ehingen



04. April 2014

Landgericht Ulm

2. Zivilkammer

EINGEGANGEN

15. APR. 2014

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Beschluss

In der Beratungshilfesache

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke u. Koll.,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln
(1507/13)

Beschwerdeführer:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Bezirksrevisor / _____
Landgericht Ulm, Olgastraße 106, 89073 Ulm

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Ulm hat unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richterin am Landgericht Dr. ...
Vorsitzendem Richter am Landgericht .
Richterin am Landgericht .

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Bezirksrevisors des Landgerichts Ulm vom 25.02.2014 (Bl. 108-111 d.A.) gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ehingen vom 08.02.2014 (Bl. 101-104 d.A.) wird als **unbegründet zurückgewiesen**.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Die weitere Beschwerde wird zugelassen.

Beschwerdewert: 155,89 EUR

Gründe:

I.

Frau ... wurde mit Anwaltsschreiben vom 18.03.2013 wegen Urheberrechtsverletzung abgemahnt, zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung eines pauschalen Schadensbetrages von 750,00 EUR aufgefordert (vgl. Bl. 24-30 d.A.).

Zur Abwehr der Abmahnung wurde ... am 27.03.2013 Beratungshilfe gewährt. Die dem Anwaltsschreiben beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung lautete wie folgt:

"Der Schuldner wird es ab sofort unterlassen, das Werk

„...“ (Filmwerk)

ganz oder teilweise zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere über sog. Internetausgabebörsen zum elektronisch Abruf bereit zu halten.

Der Schuldner verpflichtet sich gegenüber der Gläubigerin, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an die Gläubigerin. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der Gläubigerin nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfalle vom zuständigen Landgericht auf deren Angemessenheit hin überprüft werden."

Die von der Begünstigten beauftragten Rechtsanwälte Wilde Beuger & Solmecke gaben mit Anwaltsschreiben vom 28.03.2013 namens und in Vollmacht von Frau ... folgende Unterlassungserklärung ab:

"Unsere Mandantschaft - Frau ... - verpflichtet sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich gegenüber den Firmen

... GmbH & Co.KG, K ... lin

es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen und vom jeweiligen Gläubiger zu bestimmenden Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu unterlassen,

das Filmwerk "E" - oder Teile davon im Internet öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen oder hieran teilzunehmen oder die Gelegenheit dazu zu bieten, jeweils ohne die hierfür erforderlichen Rechte innezuhalten.

Die Unterlassungserklärung wird unter der auflösenden Bedingung einer allgemein verbindlichen, d.h. auf Gesetz oder höchstrichterlichen Rechtsprechung beruhenden Klärung des zu unterlassenden Verhaltens abgegeben.

Unsere Mandantschaft ist nicht zu Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet."

(vgl. Bl. 31-36 d.A.)

Mit Anwaltsschreiben vom 28.03.2013 beantragten die von der Begünstigten beauftragten Rechtsanwälte die Festsetzung einer Geschäftsgebühr nach VV 2503 RVG sowie einer Einigungsgebühr nach VV 2508 RVG (Bl. 5-30 d.A.). Zur Begründung trugen sie vor, dass die abgegebene modifizierte Unterlassungserklärung durch die Gläubigerin angenommen und dadurch ein Unterlassungsvertrag zustande gekommen sei. Es liege ein wechselseitiges Nachgeben von Gläubigerin und Schuldnerin vor. Zum Nachweis des Zustandekommens eines Unterlassungsvertrages verwiesen sie auf ein Anwaltsschreiben der Gläubigerin (Rechtsanwälte & Kollegen) vom 10.04.2013 (Bl. 38-42 d.A.), in dem es heißt:

"In der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.03.2013 und bestätigen den Eingang der Unterlassungserklärung."

Zudem forderten die Gläubigervertreter im Schreiben vom 10.04.2013 erneut zur Zahlung des pauschalierten Schadensersatzbetrages sowie von bezifferten Gebühren auf.

Die Rechtspflegerin wies mit Beschluss vom 17.10.2013 den Antrag auf Festsetzung einer Gebühr nach VV 2508 zurück (Bl. 46 d.A.). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei der Erklärung der Antragstellerin um ein Teilanerkennnis handle, dessen Eingang lediglich von der Gegenseite bestätigt worden sei.

Eine Einigung sei aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen, auch keine Teileinigung.

Gegen diesen Beschluss legten die Bevollmächtigten der Begünstigten Erinnerung ein (vgl. Schreiben vom 28.10.2013, Bl. 47-87 d.A.).

Der Bezirksrevisor nahm zur Erinnerung mit Schreiben vom 14.01.2014 Stellung (Bl. 89-91 d.A.) und bat um Zurückweisung der Erinnerung. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, dass eine Annahme der modifizierten Unterlassungserklärung durch die Antragstellerseite nicht belegt sei.

Mit Beschluss vom 08.02.2014 gab das Amtsgericht Ehingen der Erinnerung statt (Bl. 101-103 d.A.). Das Amtsgericht hat gemäß §§ 33 Abs. 3 S. 2, 56 Abs. 2 RVG die Beschwerde der Staatskasse zugelassen.

Der Bezirksrevisor des Landgerichts Ulm hat mit Schreiben vom 25.02.2014 Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ehingen eingelegt (Bl. 108 d.A.). In der Begründung vom 03.03.2014 (Bl. 109-111 d.A.) führt er u.a. aus:

- Eine explizite Annahmeerklärung der modifizierten Unterlassungserklärung durch die Gläubigerin sei nicht belegt.
- Der Vortrag einer mündlichen Annahme sei wenig glaubwürdig.
- Bei der modifizierten Unterlassungserklärung handle es sich um ein Teilanerkennnis zur Abwendung des Unterlassungsanspruches. Erst infolge der Annahme der modifizierten Erklärung durch die Firma hätte dieses Anerkenntnis die rechtliche Gestalt einer Einigung annehmen können.
- Das modifizierte Angebot sei von der Firma jedoch zu keinem Zeitpunkt angenommen worden. Mit Schreiben vom 10.04.2013 sei lediglich der Eingang der modifizierten Erklärung bestätigt worden, zudem sei ausdrücklich darauf

hingewiesen worden, dass die Angelegenheit im Wege eines außergerichtlichen Vergleiches nur nach Zahlung des geforderten Betrages von 750,00 EUR als erledigt angesehen würde. Hierbei habe die Gläubigerin ausdrücklich auf die Angelegenheit abgestellt, also auf die Unterlassungserklärung **und** den Zahlungsanspruch und nicht nur auf den isolierten Zahlungsanspruch. Hätte die abmahnende Firma . die modifizierte Erklärung akzeptiert, hätte sie explizit auf ihren geltend gemachten Zahlungsanspruch verzichtet. Gerade die weitere Verfolgung des Zahlungsanspruches durch die Gläubigerin sei ein sicheres Indiz dafür, dass sich die Parteien hinsichtlich der Unterlassungserklärung nicht geeinigt hätten. Der Zahlungsanspruch sei Folge der Urheberrechtsverletzung und zwingend gekoppelt an die ursprüngliche Unterlassungserklärung. Die modifizierte Unterlassungserklärung "abgegeben ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" stelle lediglich eine prozesstaktische Verfahrenshandlung dar zur Vermeidung einer Unterlassungsklage. Hätte sich die Firma TOBIS mit dieser Erklärung zufriedengegeben, so wäre diese nicht mehr in der Lage gewesen, ihren Zahlungsanspruch weiterzuverfolgen.

Die Verfahrensbevollmächtigten der Begünstigten haben mit Schriftsatz vom 20.03.2014 zur Beschwerde des Bezirksrevisors Stellung genommen (Bl. 115-120 d.A.). Mit diesem Schreiben haben die Verfahrensbevollmächtigten der Begünstigten ein Schreiben der Rechtsanwälte & Kollegen vom 07.05.2013 vorgelegt, mit dem erneut zur Zahlung aufgefordert wurde (Bl. 121-122 d.A.).

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 S. 2 RVG statthaft und auch im Übrigen zulässig. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Das Gesetz verweist in den Gebührenvorschriften zur Beratungshilfe Nr. 2508 RVG auf die Vorschriften bezüglich der Einigungsgebühr gemäß Nrn. 1000 ff

VV RVG. Gemäß Nr. 1000 Abs. 1 S. 1 VV RVG entsteht die Einigungsgebühr, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages und Mitwirkung des Rechtsanwalts beseitigt wird; es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Der Vertrag kann auch stillschweigend geschlossen werden und ist nicht formbedürftig, sofern dies materiell-rechtlich nicht besonders vorgeschrieben ist. Während die frühere Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO durch Verweisung auf § 779 BGB ein gegenseitiges Nachgeben vorausgesetzt hatte, soll die Einigungsgebühr jegliche vertragliche Beilegung eines Streites der Parteien honorieren und so die frühere Vergleichsgebühr nicht nur ersetzen, sondern gleichzeitig inhaltlich erweitern. Durch den Wegfall der Voraussetzungen gegenseitigen Nachgebens soll insbesondere der in der Vergangenheit häufige Streit darüber vermieden werden, welche Abrede noch und welche nicht mehr als gegenseitiges Nachgeben zu bewerten ist. Unter der Geltung des RVG kommt es deswegen nicht mehr auf einen Vergleich im Sinne von § 779 BGB, sondern nur noch auf eine Einigung an (BGH, Beschluss vom 17.09.2008, IV ZB 14/08 = FamRZ 2009, 43-44).

2. Die Voraussetzungen einer Einigungsgebühr sind hier erfüllt.

a) Zwischen Gläubigerin und Schuldnerin ist ein Unterlassungsvertrag zustande gekommen.

(1) Die Begünstigte hat über ihre Verfahrensbevollmächtigten eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben. Diese Unterlassungserklärung, wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber dennoch rechtsverbindlich, beseitigte die Wiederholungsgefahr. Die Unterlassungsverpflichtung stellt ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne von § 780 BGB dar, begründet aber noch keinen vertraglichen Unterlassungsanspruch (Büscher, in Fezer, UWG-Kommentar, § 8 Rn. 129). Soweit von Brüning (Brüning in Harte-Bavendamm/Henning/Bodewig, UWG-Kommentar, 3. Aufl., § 12 Rn. 121) die Auffassung vertreten wird, dass mit Abgabe der

Unterlassungsverpflichtung ein Vergleich vorliege, da der Gläubiger auf eine Titulierung seines gesetzlichen Unterlassungsanspruchs verzichte, ist dem entgegenzuhalten, dass mit Abgabe der Unterlassungsverpflichtung die Wiederholungsgefahr ipso jure entfällt, so dass der vermeintliche "Verzicht" auf den Anspruch aus § 8 Abs. 1 UWG letztlich nicht mehr ist als ein gesetzlicher Automatismus (vgl. Dornis/Förster, GRUR 2006, 195 ff).

Der Vorbehalt "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" steht der Verbindlichkeit der Unterwerfungserklärung nicht entgegen. Sinn des Vorbehalts ist nur, mit der Unterwerfungserklärung nicht zugleich die Belastung mit den Abmahnkosten anzuerkennen. Dieser Streit ist mit der Unterwerfungserklärung nicht präjudiziert.

Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr ist die abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung auch ohne Annahme durch den Abmahnenden ausreichend (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG-Kommentar, 31. Aufl., § 12 Rn. 1.111).

- (2) Die abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung ist zugleich ein Angebot des Abgemahnten an den Abmahner auf Abschluss eines Unterlassungsvertrages. Der Abgemahnte, der die Unterwerfungserklärung abgegeben hat, muss damit rechnen, dass im Falle einer Zuwiderhandlung die versprochene Vertragsstrafe fällig wird. Dabei ist seine Unterwerfungserklärung so zu verstehen, dass er die Zahlung einer Vertragsstrafe nur für die Zeit ab Vertragsschluss verspricht (Bornkamm, a.a.O., Rn. 1.121a). Denn die Unterlassungserklärung muss zugleich Ausdruck des ernstlichen Willens sein, die Handlungen nicht zu wiederholen. Daraus ergibt sich zum einen, dass der Abgemahnte sein Angebot auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrages unbefristet abgibt mit der Folge, dass dieses vom Gläubiger jederzeit angenommen werden kann. Die dispositive Bestimmung des § 147 Abs. 2 steht dem nicht entgegen.

Zum anderen ergibt sich hieraus, dass der Abgemahnte auf den Zugang der Annahme seines Angebots verzichtet (§ 151 BGB; Bornkamm, a.a.O., Rn. 1.118).

Zum Teil wird hiervon abweichend gefordert, den Verzicht auf den Zugang der Annahme auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Schuldner fest mit der Annahme seiner Unterwerfungserklärung rechnen muss (OLG Köln, GRUR-RR 2010, 339; s. auch BGH GRUR 2002, 824, 825 - Teilunterwerfung). Da von der Unterwerfungserklärung grundsätzlich die erforderliche Abschreckungswirkung ausgehen muss, ist der Ansicht zu folgen, die grundsätzlich von einem Verzicht auf den Zugang der Annahme ausgeht. Erforderlich ist aber auch im Falle des § 151 S. 1 BGB eine nach außen hervortretende eindeutige Betätigung des Annahmewillens des Gläubigers.

Die Annahme der Unterwerfungserklärung durch die Gläubigerin ist hinreichend dokumentiert. Die Verfahrensbevollmächtigten der Firma haben zwar mit Schreiben vom 10.04.2013 nur den Eingang der modifizierten Unterlassungserklärung bestätigt. Gleichzeitig haben sie in diesem Schreiben allerdings nur noch ihren Zahlungsanspruch geltend gemacht. Das war auch konsequent. Denn durch die strafbewehrte Unterlassungserklärung war bereits die Wiederholungsgefahr beseitigt worden. Eine Nichtannahme der Unterlassungserklärung hätte also für die abmahnende Firma keinen Vorteil dargestellt. Im Gegenteil: Denn es wäre ihr dann verwehrt gewesen, den Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Denn die Begünstigte hätte in diesem Verfahren einwenden können, dass sie bereits eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit der Folge des Wegfalls der Wiederholungsgefahr abgegeben hat.

Aus Sicht der Firma [] war die Annahme der strafbewehrten Unterlassungserklärung daher nur vorteilhaft. Denn erst hierdurch wurde sie in

die Lage versetzt, bei einem erneuten Verstoß die vertraglich versprochene Vertragsstrafe geltend zu machen (Bornkamm, a.a.O., Rn. 1.119).

Dieser Gesichtspunkt ist bei der interessengerechten Auslegung der Erklärung der Verfahrensbevollmächtigten der Firma [redacted] im Schreiben vom 10.04.2013 zu berücksichtigen. Die Verfahrensbevollmächtigten der Firma [redacted] haben die modifizierte Unterlassungserklärung nicht zurückgesandt, sondern behalten. Bereits dadurch haben sie zum Ausdruck gebracht, dass sie die strafbewehrte Unterlassungserklärung annehmen (vgl. Büscher in Fezer, UWG-Kommentar, § 8 Rn. 129). Die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin haben mit Anwaltsschreiben vom 10.04.2013 auch nicht mehr (erneut) eine Unterlassungserklärung von der Schuldnerin gefordert, sondern haben sich auf die Geltendmachung des geforderten Zahlbetrags beschränkt.

Das dargestellte Verhalten der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin stellt daher bei einer interessengerechten Auslegung die Annahme der modifizierten Unterlassungserklärung der Schuldnerin dar. Das wird zudem dadurch belegt, dass die Firma [redacted] bis heute keine Unterlassungsklage gegen die Schuldnerin erhoben hat. Da die Wiederholungsgefahr schon mit der Abgabe der Erklärung, nicht erst mit der Annahme entfällt, ist der Gläubiger praktisch genötigt, eine angemessene strafbewehrte Unterlassungserklärung anzunehmen. Einen Unterlassungstitel kann er in dieser Situation nicht mehr erzwingen (Bornkamm, a.a.O., Rn. 1.106).

b) Es liegt auch nicht nur ein Anerkenntnis vor.

Die Begünstigte hat die vorformulierte Unterlassungserklärung der Firma [redacted] nicht angenommen, sondern hat deren Unterlassungserklärung modifiziert. Durch die modifizierte Unterlassungserklärung ist der Streit um den gesetzlichen Unterlassungsanspruch - die Verpflichtung der Begünstig-

ten zur Unterlassung in der Zukunft - beseitigt worden. Aufgrund des geschlossenen Vertrages steht der abmahnenden Firma nunmehr ein vertraglicher Unterlassungsanspruch gegenüber der Schuldnerin zu. Der Streit über die Frage, ob ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch bestand oder nicht, ist dadurch beigelegt worden.

Ein Nachgeben liegt auch darin, dass die Begünstigte eine strafbewehrte modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben und die abmahnende Firma die modifizierte Unterlassungserklärung angenommen hat. Dass sich die Abgemahnte mit der mahnenden Firma über die Kostentragung nicht geeinigt hat, ist unerheblich. Eine Einigung über den gesamten Streitstoff ist nicht erforderlich. Auch Teileinigungen begründen eine Einigungsgebühr. Dazu reicht bereits ein geringes Zugeständnis.

Durch den zwischen Gläubigerin und Schuldnerin abgeschlossenen Unterlassungsvertrag ist somit der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt worden. Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis liegt bereits vor, wenn die Verwirklichung des Anspruchs unsicher ist. Insoweit genügt es, wenn die Parteien unterschiedliche Standpunkte zur Sache oder Rechtslage behauptet haben. Ausreichend ist insoweit bereits die Ungewissheit. Die Parteien müssen also von ihren Rechtsstandpunkten nicht überzeugt sein. Es genügt, dass aus Sicht der Parteien keine Klarheit besteht, mag die Rechtslage für einen Dritten auch völlig klar sein (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 21. Aufl., VV 1000 Rn. 106).

III.

Im Übrigen schließt sich die Kammer den überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts Ehingen im Beschluss vom 08.02.2014 an.

IV.

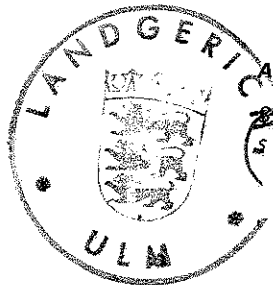
Das Verfahren über die Beschwerde ist gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten (§ 56 Abs. 2 S. 2 und 3 RVG).

Die Kammer hat gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 RVG ohne jegliche Beschränkung die weitere Beschwerde zugelassen, da die zur Entscheidung stehenden Fragen grundsätzliche Bedeutung haben.

gez. Dr.
Vors. Richterin am Landgericht

gez. I
Vors. Richter am Landgericht

gez.
Richterin am Landgericht



Ausgefertigt

29073 Ulm, den 12. April 2014

Isbeamtin der Geschäftsstelle

Justizangestellte